

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Herrn Jake Flamma
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1445/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Übersicht städtische Einnahmen, die künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – Auswirkungen auf die städtischen Einnahmen - öffentlich

Sehr geehrter Herr Flamma,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Einnahmehaushaltsstellen wurden durch die Verwaltung als steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes qualifiziert, in welcher Höhe wurden über diese Haushaltsstellen 2023 Einnahmen erzielt, sind im Haushaltsplan 2024 Einnahmen geplant (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsstellen)?**

Die Übersicht über die Haushaltsstellen ist als Anlage zu diesem Schreiben beigelegt. Da die Prüfung noch nicht gänzlich abgeschlossen ist, könnten sich noch Änderungen in den steuerlichen Feststellungen ergeben.

Es ist zu beachten, dass für einen Teil der Haushaltsstellen bereits in den Vorjahren steuerliche Relevanz bestand, da sie Betrieben gewerblicher Art (BgA) zuzurechnen sind und diese schon vor der Einführung des § 2b UStG umsatzsteuerlich zu betrachten waren.

- 2. Wie wirkt sich die Umsatzsteuerpflicht auf die einzelnen Haushaltsposten hinsichtlich der Höhe aus - Mindereinnahmen durch Umsatzsteuerabführung unter Einberechnung möglicher Vorsteuerabzüge – (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsstellen)?**

Eine Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2025 wird durch die Verwaltung an die jeweiligen Vertragspartner oder Leistungsempfänger weitergegeben. Für die einzelnen Haushaltsposten bedeutet das also keine Veränderung. Es entstehen keine Mindereinnahmen.

Vorsteuerabzüge werden entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten (Vorsteuerabzug nur zulässig, wenn selbst umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbracht werden) geprüft und in Anspruch genommen. Eine Aufzählung nach Haushaltsstellen ist hier nicht möglich.

Seite 1 von 2

3. Bei welchen Einnahmen, die künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, plant die Verwaltung welche Erhöhungen, um so für den städtischen Haushalt trotz Umsatzsteuerabführung das bisherige Einnahmenniveau zu sichern (bitte Einzelaufstellung)?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 2 verwiesen. Die als steuerpflichtig deklarierten Einnahmen/Haushaltspositionen werden entsprechend der umsatzsteuerlichen Vorgaben ab dem 01.01.2025 mit 19% oder mit 7% Umsatzsteuer belegt. Die Anpassungen spiegeln sich in den entsprechenden Satzungsänderungen wider.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn

Anlage